

nicht zu vertretenden Grund, insbesondere im Krankheitsfalle oder bei einem zeitgleich stattfindenden anderen Bewerbungsverfahren, nicht teilnehmen können, einmalig einen Ersatztermin des Studierfähigkeitstests. ⁶Die Nichtteilnahme an dem gemäß Satz 2 bestimmten Termin und die Gründe für die Nichtteilnahme müssen der Hochschule unverzüglich schriftlich angezeigt und anhand geeigneter Nachweise glaubhaft gemacht werden; die Hochschule kann weitergehende Nachweise verlangen. ⁷Eine gesundheitsbedingte Nichtteilnahme an dem nach Satz 2 bestimmten Termin des Studierfähigkeitstests ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft zu machen; ein ausländisches und in einer anderen als der deutschen Sprache ausgestelltes ärztliches Attest ist neben einer beglaubigten Abschrift des Originals zusätzlich in einer von einer staatlich anerkannten Übersetzungsstelle vorgenommenen und amtlich beglaubigten deutschen Übersetzung vorzulegen. ⁸Der Prüfungsausschuss der Hochschule legt fest, welche Angaben das ärztliche Attest enthalten muss; die Regelung ist hochschulüblich, insbesondere im Internetauftritt der Hochschule, bekannt zu geben. ⁹Die Hochschule kann ein Attest des Gesundheitsamts oder eines bestimmten Arztes (Vertrauensarzt) verlangen. ¹⁰Hinsichtlich des nach Satz 5 zu bestimmenden Ersatztermins des Studierfähigkeitstests finden die Sätze 2, 3 und 4 entsprechend Anwendung. ¹¹Ein weiterer Ersatztermin für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die auch an dem gemäß Satz 5 festgelegten Ersatztermin nicht an dem Studierfähigkeitstest teilnehmen können, findet nicht statt.

- (4) Der Studierfähigkeitstest dient dem Nachweis der für die Bewältigung des Studiums erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse zu gestalterischen Umsetzungen von Design-Komponenten technischer Systeme, insbesondere
1. Kenntnisse über Grundlagen visueller Gestaltung
 2. Künstlerische, kreative und handwerkliche Kenntnisse zur Anwendung der Gestaltungselemente Form, Raum und Farbe
 3. Fähigkeit zur anwendungsbezogenen Ausarbeitung von Visualisierungen
 4. Gestalterische Umsetzungskompetenz in den Bereichen Bild und Text
 5. Kenntnis von Grundprinzipien der Bildgestaltung
 6. Fähigkeit zur anwendungsbezogenen Ausarbeitung gestalterischer Konzepte
 7. Entwicklung von Designstrategien zur Visualisierung von Informationen
- (5) ¹Gegenstand des Studierfähigkeitstests ist die Bearbeitung von einer gestalterischen Aufgabe für technische Medien. ² Im Rahmen dieser Aufgabenstellung sind die drei Bereiche
1. Webdesign,
 2. Anfertigen eines Storyboards und
 3. Typografie für digitale Texte
- zu bearbeiten.
- (6) ¹Auf Basis der Ergebnisse der Prüfung gemäß Abs. 5 erfolgt eine differenzierte Bewertung der bearbeiteten Aufgabe des Studierfähigkeitstests nach den Kriterien
1. Konzeption und Originalität,
 2. Umgang mit Gestaltungselementen und

3. handwerkliche (zeichnerische) Ausführung der Aufgaben.

²Für jedes einzelne dieser drei Bewertungskriterien wird jeweils eine einzelne Teilnote im Bereich 1,0 bis 4,0 oder die Teilnote 5 vergeben.

- (7) ¹Voraussetzung für das Bestehen des Studierfähigkeitstests ist, dass für jedes einzelne der in Abs. 6 bezeichneten Bewertungskriterien jeweils eine ausreichende Teilnote von mindestens 4,0 oder besser erzielt worden ist.

²Das Gesamtergebnis des Studierfähigkeitstests ermittelt sich im Weiteren dann aus dem arithmetischen Mittel der für jedes einzelne der in Abs. 6 bezeichneten Bewertungskriterien erzielten und gleich zu gewichtenden Teilnoten. ³Ein sich aufgrund der Bildung des arithmetischen Mittels ergebendes Gesamtergebnis wird, soweit erforderlich, bei Zuweisung eines Prädikates und einer Notenstufe gemäß Satz 4 zugunsten der Studienbewerberinnen und Studienbewerber gerundet.

⁴Das Gesamtergebnis des Studierfähigkeitstests wird mit einem Prädikat und in Notenstufen von 1 (sehr gut) bis 5 (nicht ausreichend) mit einer Note im Bereich 1,0 bis 4,0 oder der Note 5 gemäß der nachfolgenden Tabelle festgestellt:

Prädikat	Notenstufe
„Sehr gut“	1,0 1,3
„Gut“	1,7 2,0 2,3
„Befriedigend“	2,7 3,0 3,3
„Ausreichend“	3,7 4,0
„Nicht ausreichend“	5

- (8) ¹Mit dem Prädikat „Nicht ausreichend“ und der Note „5“ werden Prüfungsleistungen von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern bewertet, die bei der Bearbeitung des Studierfähigkeitstests eine Täuschungshandlung versucht oder begangen oder durch schuldhaftes Verhalten einen ordnungsgemäßen Ablauf des Studierfähigkeitstests unmöglich gemacht haben. ²Gleiches gilt, wenn eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme am Studierfähigkeitstest zu Unrecht herbeigeführt hat.
- (9) ¹Für die Bearbeitung des Studierfähigkeitstests sind programmierbare Taschenrechner sowie vergleichbare elektronische Medien mit Programmieigenschaften und/oder Speicherkapazitäten

und/oder Kamerafunktion (z. B. Laptop, Notebook, Mobiltelefon, Smartphone, elektronische Übersetzungsgeräte, Geräte mit Textspeicherfähigkeit) und andere Hilfsmittel, gleich welcher Art und welchen Zwecks, grundsätzlich verboten. ²Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission bzw. im Falle ihrer Bestellung die Auswahlkommission. ³Auf zugelassene Hilfs- und Arbeitsmittel werden die Studienbewerberinnen und Studienbewerber in der Einladung zum Studierfähigkeitstest schriftlich und verbindlich hingewiesen.

- (10) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, den Test ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird Nachteilsausgleich gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. ²Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form zusätzlicher Arbeits- und Hilfsmittel, einer angemessenen Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung des Testes in einer anderen Form gewährt werden.

³Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Studienbüro der Hochschule zu beantragen. ⁴Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden in der hochschulüblichen Weise, insbesondere im Internetauftritt der Hochschule, auf dieses schriftliche Antragserfordernis rechtzeitig von der Hochschule hingewiesen. ⁵Der Antrag soll zusammen mit den Bewerbungsunterlagen gestellt werden; er muss spätestens bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist beim Studienbüro der Hochschule eingegangen sein.

⁶Die Behinderung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft zu machen; ein ausländisches und in einer anderen als der deutschen Sprache ausgestelltes ärztliches Attest ist neben einer beglaubigten Abschrift des Originals zusätzlich in einer von einer staatlich anerkannten Übersetzungsstelle vorgenommenen und amtlich beglaubigten deutschen Übersetzung vorzulegen. ⁷Der Prüfungsausschuss der Hochschule legt fest, welche Angaben das ärztliche Attest enthalten muss; die Regelung ist hochschulüblich, insbesondere im Internetauftritt der Hochschule, bekannt zu geben. ⁸Die Hochschule kann ein Attest des Gesundheitsamts oder eines bestimmten Arztes (Vertrauensarzt) verlangen.

⁹Die Entscheidung über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs obliegt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 RaPO dem Prüfungsausschuss der Hochschule.

- (11) ¹Über die Durchführung des Studierfähigkeitstests ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der der Termin des Studierfähigkeitstests, die Namen der beteiligten Prüfer bzw. Prüferinnen, die Namen der Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die von den Studienbewerberinnen und Studienbewerber in den einzelnen Bewertungskriterien jeweils erzielten Teilnoten sowie das Gesamtergebnis des Studierfähigkeitstests hervorgehen müssen. ²Die Niederschrift ist vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission bzw. im Falle ihrer Bestellung vom vorsitzenden Mitglied der Auswahlkommission zu unterschreiben.

§ 2

Zuständigkeit der Prüfungskommission

¹Zuständig für die Durchführung des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens, insbesondere für die Feststellung des Vorliegens der in dieser Anlage bezeichneten Auswahlkriterien, für die Durchführung des Studierfähigkeitstests und dessen Bewertung, sowie für die Vornahme entsprechender Verbesserungen der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, ist die für den Bachelorstudiengang Media Engineering gebildete Prüfungskommission. ²Die Prüfungskommission kann zur Durchführung des Verfahrens und des Studierfähigkeitstests aus dem Kreis der fakultätsangehörigen Professorinnen und Professoren eine Auswahlkommission bestellen, die aus einem vorsitzendem Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern bestehen muss. ³Die Prüfungskommission bzw. im Falle ihrer Bestellung die Auswahlkommission bestellt aus ihrem Kreis die Prüferinnen und Prüfer für die Durchführung und Bewertung des Studierfähigkeitstests.